



Informationen



Wachsende Aufgaben benötigen wachsendes Geld – Kommunen auf faire Finanzausstattung durch das Land angewiesen

Seite 3

Kommunen dringend auf massive Steigerung der Finanzausgleichsmasse angewiesen

Seite 8

Unterschiedliche Standpunkte sachorientiert aufgearbeitet – Statements bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages

Seiten 6 und 7

Hessischer Städtetag prüft Cannabis-Klage gegen das Land Hessen

Seite 12

10-12/2024

Inhaltsverzeichnis



Mitgliederveranstaltung

Wachsende Aufgaben benötigen wachsendes Geld – Kommunen auf faire Finanzausstattung durch das Land angewiesen

3

Position des Hessischen Städtetages zur Zukunft des KFA

4

Unterschiedliche Standpunkte sachorientiert aufgearbeitet

6



Präsidium

Kommunen dringend auf massive Steigerung der Finanzausgleichsmasse angewiesen

8



Soziales und Integration

Junge Pflege: Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Frankfurt am Main

9

Förderung: Programm „Starke Teams, starke KiTa“ soll fortgesetzt werden

10

Große Lösung in der Eingliederungshilfe zu Lasten der Kinder?
Finanzielle Ressourcen eingefordert

11

Hessischer Städtetag prüft Cannabis-Klage gegen das Land Hessen

12



Aus dem Städtetag

Aufnahme und Absetzung von Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung

13

Neue Fortbildungsangebote für Assistenzkräfte in 2025
– Seminare des Hessischen Städtetages

14



Wachsende Aufgaben benötigen wachsendes Geld – Kommunen auf faire Finanzausstattung durch das Land angewiesen

(JD) „Die hessischen Städte fordern mehr Geld für die wachsende kommunale Aufgabenlast, die ihnen Bund und Länder bescheren“, so der Präsident des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende anlässlich der Mitgliederveranstaltung des Hessischen Städtetages am 18.11.2024 in Wiesbaden.

Mende war zugleich Gastgeber des Treffens im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung im Wiesbadener Rathaus. Prominenter Redner war der hessische Finanzstaatssekretär Uwe Becker, den HStT-Mitgliedern bestens bekannt aus seiner Zeit 2018/2019, in der er selbst Präsident des Hessischen Städtetages war.

Mende unterstrich: „Die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel sind einfach nicht ausreichend, um die uns entstehenden Leistungs- und Personalbedarfe auszugleichen. Wir fordern daher eine faire Finanzausstattung durch das Land, die den Aufgabenzuweisungen gerecht wird.“

Das geltende Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bietet den Kommunen angesichts der wachsenden von außen gesetzten Anforderungen keine genügende

Finanzausstattung. Da sich die Finanzausgleichsmasse künftig wieder an dem obligatorischen Steuerverbund ausrichtet, ist die Verbundquote entsprechend so zu berechnen, dass sie einen kräftigen und nachhaltigen Nettoaufwuchs garantiert. Aufsichtsrechtliche Erleichterungen ersetzen nicht die dringende Notwendigkeit zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse. Im Rahmen der Mitgliederveranstaltung hat der Hessische Städtetag daher sein aktuelles Positionspapier „Zukunft des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen“ präsentiert (siehe dazu Bericht auf Seiten 4 und 5).

Mende: „Der Hessische Städtetag fordert, dass das angepasste Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) den vom Hessischen Städtetag vertretenen kreisfreien

Städten, Sonderstatusstädten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgabenadäquat gerecht wird. Die Aufgabenstruktur der Sonderstatusstädte ist kommunalverfassungsrechtlich gesichert. Das Land darf sie nicht auf kaltem Weg im Hessischen Finanzausgleichsgesetz ignorieren oder gar faktisch aufheben. Wir sind dabei zu einzelnen Reformmaßnahmen bereit. Sie müssen aber vertretbar sein.“

Rund 100 meist hauptamtliche Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Ebenen der kommunalen Verwaltung zeigten großes Interesse an dem Kongress in der Landeshauptstadt. Bei den Wortbeiträgen aus dem Publikum machten vor allem die Bürgermeister deutlich, wie dramatisch es um die kommunalen Haushalte im kommenden Jahr 2025 bestellt ist.



Von links: Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter, Finanzstaatssekretär Uwe Becker, Zweite Vizepräsidentin Gerda Weigel-Greilich, Präsident Gert-Uwe Mende, Direktor Stephan Gieseler und Erster Vizepräsident Dr. Heiko Wingefeld.



Position des Hessischen Städtetages zur Zukunft des KFA

Enttäuschung über zu geringe Steigerung der Finanzausgleichsmasse

(JD) Der Hessische Städtetag ist enttäuscht darüber, dass das Land sich außerstande sieht, die von ihm selbst gesetzten Erwartungen für die Steigerungsrate der Finanzausgleichsmasse 2025 und die Folgejahre zu erfüllen. Zu kritisieren ist nicht nur die viel zu geringe Steigerung für den kommenden KFA 2025. Völlig unbefriedigend sind auch die Aussichten für die Zeit von 2026 bis 2028. Der Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse von zwei Prozent kompensiert gerade einmal die zu erwartende Inflationsrate. Angesichts stets weiter wachsender, von Bund und Land oktroyierter Aufgaben sind die hessischen Kommunen dagegen dringend auf eine massive Steigerung der inflationsbereinigten Finanzausgleichsmasse angewiesen.

Immense Aufgabenlast

Zu der Aufgabenlast zählen beispielsweise die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung und Verkehr. Der Landesregierung ist bekannt, dass die hessischen Kommunen ihre Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung ausgereizt haben. Dies zeigt auch der hessische Finanzierungssaldo. Er lag Ende 2023 bei minus 693 Mio. Euro. Zum Ende des Jahres 2024 wird er sich weiter verschlechtern.

Dieser Finanzierungssaldo 2023 ist jenseits doppischer Haushaltsrechnung ein sicherer Indikator dafür, dass kommunaler Ertrag und kommunale Aufgabenlast aus dem Lot geraten sind.



**HESSISCHER
STÄDTETAG**

Unser Zeichen: 870 05 JStV 16
Durchwahl: (0611) 1702-12
E-Mail: schmidt-helmann@hesse-staedtetag.de
Datum: 14.11.2024

POSITIONSPAPIER
zur MITGLIEDERVERANSTALTUNG
am 18. November 2024
in Wiesbaden

Zukunft des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen
Beschluss des Präsidiums des Hessischen Städtetages vom 14. November 2024

Hessischer Städtetag e.V., Frankfurter Straße 2 35109 Wiesbaden
Tel.: (0611) 1702-0 | Fax: (0611) 1702-17 | E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de | www.hesse-staedtetag.de

Städte leiden unter von außen gesetzten Anforderungen

Das geltende Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bietet den Kommunen angesichts der wachsenden von außen gesetzten Anforderungen keine genügende Finanzausstattung. Da sich die Finanzausgleichsmasse künftig wieder an dem obligatorischen Steuer-

verbund ausrichtet, ist die Verbundquote entsprechend so zu berechnen, dass sie einen kräftigen und nachhaltigen Nettoaufwuchs garantiert. Aufsichtsrechtliche Erleichterungen ersetzen nicht die dringende Notwendigkeit zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse.



Anforderungen an ein Zukunftskonzept des Landes

Zu einem Zukunftskonzept des Landes für seine Kommunen zählt auch, dass es die mittelfristigen Haushaltsrisiken offen benennt, und es den Kommunen in seiner eigenen Rechtsetzungsverantwortung und in

Soweit das Land den kommunalen Bedarf zu Kontrollzwecken weiterhin aus historischen Daten früherer Rechnungsergebnisse herleitet, akzeptieren die Städte die Berechnung der Mindestausstattung weder finanzwissenschaftlich noch politisch. Die sogenannte Mindest-

Finanzausgleichsgesetz (HFAG) den vom Hessischen Städtetag vertretenen kreisfreien Städten, Sonderstatusstädten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgabenadäquat gerecht wird. Die Aufgabenstruktur der Sonderstatusstädte ist kommunalverfassungs-



Das Plenum bei der Mitgliederveranstaltung in Wiesbaden: Das Präsidium des Hessischen Städtetages hatte das Positionspapier am 14.11.2024 beschlossen und den Teilnehmenden der Mitgliederveranstaltung zur Kenntnis gegeben.

seiner Verantwortung im Deutschen Bundesrat oktroyierte Aufgaben zügig abbaut. Die Städte sind nicht bereit, bei ihrer Forderung nach einem aufgaben-adäquaten Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse klein beizugeben. Wohl sind sie willens, dem Land und soweit möglich dem Bund argumentativ darin beizustehen, die von dort veranlasste Aufgabenlast massiv zu reduzieren. Auch bieten sie erneut ihre Hilfe dabei an, zweckbezogene Fördertatbestände abzubauen und durch pauschale Leistungen an die Kommunen zu ersetzen.

Berechnung der Mindestausstattung nicht aufgabenadäquat

ausstattung liegt für die hessischen Kommunen nach der vom Land angesetzten Bedarfsrechnung weit mehr als eine Milliarde Euro unter dem, was die Kommunen drei Jahre zuvor tatsächlich verbraucht haben. Für das Jahr 2025 errechnet das Land selbst eine Finanzausgleichsmasse von 7.131 Mio. Euro bei einer von ihm angenommenen Mindestausstattung von 4.703 Mio. Euro. Das ist eine Differenz von 2.428 Mio. Euro. Es wäre lebensfremd zu erwarten, dass die Mindestausstattung auch nur annähernd den realen kommunalen Bedarf abdeckt.

Der Hessische Städtetag fordert, dass das angepasste Hessische

rechtlich gesichert. Das Land darf sie nicht auf kaltem Weg im Hessischen Finanzausgleichsgesetz ignorieren oder gar faktisch aufheben.

Bereitschaft zu Reformen

Der Hessische Städtetag ist bereit, auch in Zeiten mit geringeren finanziellen Spielräumen die Vorschriften des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes anzupassen. Der Hessische Städtetag stimmt Ergänzungsansätzen für Einwohnerzuwachs, der Anzahl von Kindern in einer Gemeinde und einem nach dem Grad der Zersiedlung bemessenen Index grundsätzlich zu.



Unterschiedliche Standpunkte sachorientiert aufgearbeitet



Der Staatssekretär im Hessischen Finanzministerium, **Uwe Becker**, war Hauptredner bei der Mitgliederveranstaltung des Hessischen Städtetages am 18.11.2024. Er warb um Verständnis, dass die Landesregierung die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2025 nicht in der Höhe abbilden kann, in der die Kommunen sie nach der Finanzplanungserlasslage bis in den Herbst 2024 hinein erwarten durften.

Becker stellte die einzelnen Maßnahmen dar, welche das Finanzministerium in zwei Arbeitspaketen geplant hatte.

Präsident Gert-Uwe Mende dankte Staatssekretär Becker für sein Kommen und setzt unabhängig von unterschiedlichen Bewertungen auf vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Hessischem Städtetag und Finanzministerium.



Der Präsident des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister **Gert-Uwe Mende**, hatte eine Vierfachrolle, weil er zugleich Veranstalter, Gastgeber, Referent und Moderator bei der Mitgliederveranstaltung war.

Er ging auf das Verhältnis der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein und verwies dabei zunächst auf die im Grundgesetz verankerte kommunale Selbstverwaltung. Den Kommunen sei es in der Realität kaum noch möglich, die von Bund und Land übertragenen Aufgaben zu erfüllen,

da sie strukturell unterfinanziert seien. Aktuelle Beispiele hierfür seien etwa der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen sowie das Konsumcannabisgesetz, bei denen das Land den Vollzug ohne ausreichende Finanzierung auf die Kommunen delegiert hat.

Der Kommunale Finanzausgleich müsse die Gewichte zwischen Land und Kommunen in Zukunft mehr zugunsten der kommunalen Seite verschieben. Um die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, seien für die Kommunen finanzielle Spielräume essenziell.



Der Geschäftsführende Direktor **Dr. Jürgen Dieter** wies in seinem Statement auf die Finanzlage vor 2016, dem Jahr der grundlegenden Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, hin. Damals hatten die Kommunen einen Anteil von 23 Prozent an den Einnahmen des Landes aus Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer und zwei Dritteln der Grunderwerbsteuer. Wenn jetzt nach zehn Jahren des bedarfsorientierten Kommunalen Finanzausgleichs die Verbundquote wieder Hauptmaßstab werde, müsse man sich an der

damaligen Finanzausgleichsmasse orientieren. Was die Kommunen damals bekommen haben, sei aber angesichts gestiegener, von Bund und Land aufgedrängter Aufgaben heute zu wenig, um die von den Städten geforderten Leistungen erbringen zu können.

Auf Herrn Dr. Dieters [Folienvortrag](#) in leicht überarbeiteter Fassung verweisen wir.



Sascha Sauder, Finanzreferent des Hessischen Städtetages, erläuterte ausgewählte Änderungsvorschläge im Rahmen der Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs und stellte die Position des Hessischen Städtetages zu diesen vor. Der sich an den Empfehlungen der Gutachter orientierende Fachvorschlag, die Sonderstatusstädte nicht mehr als eigene Gruppe im Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen und stattdessen eine Einwohnergewichtung für Oberzentren einzuführen, sei nicht zu akzeptieren. Die ebenfalls vorgeschlagene Leistung von Er-

stattungsbeträgen für die gesetzlich übernommenen Aufgaben durch die Kragenkreise behandle die Sonderstatusstädte wie deren Dienstleister und sei nicht tragfähig. Den Ergänzungsansätzen für Kinder, Demografie sowie für den Siedlungsindex stehe man grundsätzlich offen gegenüber, einzelnen Umsetzungsvorschlägen könne man gegenwärtig jedoch noch nicht zustimmen.

Auf Herrn Sauders [Folienvortrag](#) in leicht überarbeiteter Fassung verweisen wir.



Die Mitgliederveranstaltung des Hessischen Städtetages am 18.11.2024 im Wiesbadener Rathaus schloss mit einer spannenden Podiumsdiskussion ab. Moderiert durch Direktor Stephan Gieseler (rechts) diskutierten

Wingefeld (Zweiter von rechts), Leitender Ministerialrat Patrick Kraulich (Referatsleiter Kommunalfinanzen Hessisches Finanzministerium, links), Kelkheims Bürgermeister Albrecht Kündiger (Zweiter von links), Frankfurts Stadtkämmerer Dr. Bastian

Bergerhoff (Dritter von rechts) und Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter (Dritter von links) über die aktuellen Inhalte und Wege einer sinnhaften Evaluation eines bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleichs.



Kommunen dringend auf massive Steigerung der Finanzausgleichsmasse angewiesen

(JD) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner jüngsten Online-Videokonferenz vom 14.11.2024 mit dem Kommunalen Finanzausgleich 2025 befasst. Es zeigte sich enttäuscht darüber, dass das Land sich außerstande sieht, die von ihm selbst gesetzten Erwartungen für die Steigerungsrate der Finanzausgleichsmasse 2025 und die Folgejahre zu erfüllen. Im Angesicht stets weiter wachsender, von Bund und Land oktroyierter Aufgaben sind die hessischen Kommunen dringend auf eine massive Steigerung der Finanzausgleichsmasse angewiesen.

Die Vorzeichen für eine viel zu knappe Finanzausstattung 2025 zeigten sich schon bei einer Besprechung der beiden Minister Professoren Dr. Lorz und Dr. Poseck am 11.10.2024. Die Minister verwiesen auf Schwierigkeiten im Landeshaushalt, die auf die deutlich gesunkenen Steuerertragserwartun-

gen für den Landeshaushalt und die für Hessen einschneidend negativen Zensusdaten zurückzuführen seien. Unter den Flächenländern verliert Hessen nach Mecklenburg-Vorpommern die meisten Einwohnerinnen und Einwohner. Das trägt Hessen zusätzliche Verluste beim sogenannten Finanzkraftausgleich unter den Bundesländern ein.

Der genau einen Monat nach dem Ministergespräch am 11.11.2024 offiziell herausgegebene Finanzplanungserlass lässt dann für 2025 nur noch eine Steigerung um 196 Mio. Euro auf gerade einmal 7.131 Mio. Euro Finanzausgleichsmasse erwarten!

Der Kommunale Finanzausgleich im Haushalt des Landes Hessen erreicht nicht die einmal zu erwartende Steigerung von 648 Mio. Euro (Finanzplanungserlass 2023 für 2025), sondern nur eine Steigerung von 196 Mio. Euro.

Der Verweis des Landes auf das geltende Finanzausgleichsrecht zeigt: Im Zuge der KFA-Evaluierung muss das Land das Recht so verändern, dass nachhaltig neue finanzielle Spielräume für die Kommunen entstehen.

Das Präsidium hatte am 14.11.2024 weiter festgestellt:

Aufsichtsrechtliche Erleichterungen mögen den Kommunen etwas helfen. Solche Maßnahmen ersetzen aber nicht die dringende Notwendigkeit zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse.

Unterlegt war der Beschluss mit der Begründung, zu einem Zukunftskonzept des Landes für seine Kommunen zähle auch, die mittelfristigen Haushaltsrisiken offen zu benennen und den Kommunen oktroyierte Aufgaben zügig abzubauen – in eigener Verantwortung der Rechtsetzung und in der Verantwortung im Deutschen Bundesrat.



Wollten die Kommunen sparen, so seien sie in die Ecke gedrängt von Aufgaben, die ihnen Bund und Land aufdrücken.

Das Plenum bei der Mitgliederversammlung in Wiesbaden am 18.11.2024:
Auch hier war die Enttäuschung über die zu geringen Finanzausstattungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2025 spürbar.



Junge Pflege: Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Frankfurt am Main

(Hm) Am 11.11. ist nicht nur das christliche Fest des Heiligen Sankt Martin oder um 11:11 Uhr der Karnevals- oder Fastnachtsbeginn, sondern in diesem Jahr auch das Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Hessen. Der Pflegestützpunkt in der Stadt Frankfurt am Main mit den beiden Mitarbeitern Frau Niederhöfer und Herr Hinkel sowie das weitere Team des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main um Frau Bohnen hatten keine Mühen gescheut, die Räumlichkeiten entsprechend zu schmücken und den Workshops entsprechende Faschingssymbole zuzuordnen. Die zahlreichen Teilnehmer dankten sehr.

Das Thema „Junge Pflege“ hingegen ist eine Aufgabe, die mit Feiern nichts zu tun hat. Auch hier fehlen valide Daten, Bedarfslagen wirklich richtig einschätzen zu können. Und es fehlen Fachkräfte, um die vorhandenen Bedarfe überhaupt abdecken zu können. Insofern war es wichtig, dass in den Impulsvorträgen am Morgen die

Wissenschaft mit Frau Prof. Dr. Martina Hasseler von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, die Sicht der Leistungserbringer mit Herrn Markus Sutorius vom BIVA Pflegeschutzbund sowie die Sicht der Leistungserbringer mit Frau Fiona Whitty und Herrn Markus Förner vom Hufeland-Haus in Frankfurt am Main zu Worte kamen.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion unter Moderation von Michael Hofmeister vom Hessischen Städtetag, derzeit Vorsitzender des Steuerungsausschusses Pflegestützpunkte in Hessen, wurden diese Sichtweisen noch mit Fachkompetenz aus den Pflegekassen, Frau Sandra Heintges, und den Pflegestützpunkten, Herr Jörg Bracke, ergänzt.

Ja, der Fachkraftmangel überlagert alles. Michael Hofmeister wies daher auf die Beschlüsse von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages aus dem Jahre 2023 hin. Dort hatte der Hessische

Städtetag 30 Vorschläge zur Bekämpfung des Fachkraftmangels gerade auch für die Sozialberufe beschlossen. Sie müssen nun noch in die Umsetzung gelangen.

Der Nachmittag bestand aus einem WorldCafé, drei Gesprächsrunden zu unterschiedlichen Themen. Diese Methode dient nicht nur dem inhaltlichen, sondern vor allem auch dem kollegialen Austausch. Folgende Ergebnisse konnte der Hessische Städtetag für die weiteren Beratungen mitnehmen: Für die Pflegeunterstützungsverordnung wird ein bundeseinheitliches Verfahren gewünscht, eine Abgrenzung PSP-Gemeindeschwester wäre wünschenswert, für das Thema Junge Pflege sollen bestehende Netzwerke genutzt werden, im Bereich Ehrenamt muss dringend Bürokratie abgebaut werden, vom LWV wünscht man sich Angebotslisten, und in der Schnittstelle Eingliederungshilfe-Pflege ist dringend eine Abstimmung mit dem LWV erforderlich.



Podiumsdiskussion unter Moderation von Michael Hofmeister, derzeit Vorsitzender des Steuerungsausschusses.





Große Lösung in der Eingliederungshilfe zu Lasten der Kinder? Finanzielle Ressourcen eingefordert

(Hm) Wer will das nicht? Leistungen für Kinder mit Behinderung aus einer Hand. Aber um jeden Preis? Jugendhilfe- und Eingliederungsleistung müssen ohne großen Bruch auf- und miteinander abgestimmt werden können. Und wechselt der junge Mensch dann in das Erwachsenenalter muss auch diese Schnittstelle gemeistert werden.

Der Bund hat einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt, mit dem die Eingliederungshilfe für junge Menschen (bis 27 Jahre) weitgehend in das Achte Buch Sozialgesetzbuch, also in die Jugendhilfe (sogenannte große Lösung) verlagert werden soll.

Absurde Rechtswegregulung

Zahlreiche Regelungen werfen erhebliche Fragestellungen auf. Hauptkritikpunkte sind dabei die fehlenden finanziellen Mittel, das Auseinanderfallen der Rechtswege, sowie die detaillierten Verfahrensvorgaben, die eine flexible Bedarfsdeckung gerade bei multiplen Bedarfslagen von jungen Menschen nahezu unmöglich machen.

Trotz der gesetzgeberischen Bemühungen einen übersichtlichen Leistungskatalog der Eingliederungshilfen im SGB VIII zu verankern, birgt die Verweisung auf einzelne Regelungen des SGB IX Raum für Unklarheiten. Ferner ist die Schnittstelle zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen der Krankenkassen (sowie Rentenversicherung und Pflegekassen) kompliziert und sollte nachgeschärft werden. Die „Experimentierklausel“ der Jugendhilfe sollte auch für den Bereich der Eingliederungshilfe Anwendung



finden, um multiplen Bedarfen entsprechen zu können. Sie wird aber durch die Verengung in den §§ 35a ff. SGB VIII-E unmöglich gemacht.

Die bereits früher in den §§ 36, 36a SGB VIII aufgenommenen detaillierten Verfahrensregelungen werden weiter abgelehnt. Sie binden enorme zusätzliche Personalbedarfe und sorgen für Verzögerungen. Zudem nehmen sie die Möglichkeit, schnell und flexibel auf multiple Jugendhilfe- und Eingliederungsbedarfe junger Menschen zu reagieren.

Anpassungsbedarfe in Hessen

Für Hessen ergeben sich durch die Geltung der Regelung bis 27 Jahre darüber hinaus erhebliche Anpassungsbedarfe im HAG/SGB IX, die mit großen Finanzverschiebungen und Aufwänden einhergehen.

Die in den §§ 41, 41a IKJHG-E modifizierten Ansprüche für junge Volljährige sowie die Nachbetreuung werden auf alle jungen Menschen ausgeweitet. Dies führt in Hessen zu erheblichen Anpassungen

im Bereich des HAG/ SGB IX. Egal wie man sich entscheidet: es führt zu einem erheblichen gesetzlichen Anpassungsbedarf und zu nicht unerheblichen Finanzverschiebungen bei ohnehin steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe.

Ausfall eines Kostenausgleichs

Für Hessen alleine werden die vom Bund vorgesehenen finanziellen Mittel in Höhe von 44,6 Mio. EUR schon nicht ausreichen. Personal muss in den meisten Jugendämtern komplett neu aufgebaut werden. Hinzu kommen die Ausweitung von Leistungstatbeständen, die detaillierten Verfahrensvorgaben, Beteiligungsverfahren und der Ausfall von Kostenbeiträgen.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat, unabhängig von der Finanzanalyse, die für den Hessischen Landtag angefertigt wird und noch im Entstehen ist, erneut den Kostenausgleich für die erheblichen Ausgaben für die Eingliederungshilfe eingefordert. Seit 2016 haben die Städte und Landkreise keinen Kostenausgleich für die Mehraufwände erhalten.



Hessischer Städtetag prüft Cannabis-Klage gegen das Land Hessen

(Hm/Pf) Mit Runden Tischen und ignorierten Fragen, Bitten und Forderungen, lassen sich die Städte längst nicht mehr abspeisen.

Das Konsum-Cannabisgesetz des Bundes führt zu erheblichen Kosten bei den Jugendämtern in Hessen. Darauf haben die Kommunalen Spitzenverbände immer wieder hingewiesen, ist doch das Bundesgesundheitsministerium von Anfang an zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Gesetz nur Cannabis freigibt, aber bei den Verwaltungen der Kommunen keine Kosten auslöst.

Schon die ersten Wochen des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Hessen haben gezeigt, dass die Jugendämter mit einer Vielzahl von Verfahren konfrontiert waren und es gegenwärtig weiterhin sind. Schließlich ist eine Anzeige der Polizei oder eines Ordnungsamtes dazu geeignet, ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII auszulösen.

Und diese Anzeige ist gemäß § 7 des Gesetzes ab 1. April 2024 Pflicht. Dem Jugendamt bleibt hier kein Ermessensspielraum, leite ich das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII ein oder nicht. Es muss das Kind aufsuchen, mit den Eltern sprechen und alle anderen Verfahrensschritte zum Wohl des Kindes durchführen. Wie so oft hat man am grünen Tisch in Berlin nicht an die Folgen eines Gesetzes gedacht.

In der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen des Hessischen Städtetages wurde vereinbart, dass alle Städte im Zeitraum 01.04. bis 30.09.2024 erfassen sollen, wie viele Meldungen gemäß § 8a SGB VIII insgesamt eingehen und wie viele davon auf das CanG zurückzuführen sind.

Die Ergebnisse liegen nun vor: mit rund 60 Fällen (Stand: 30.09.2024) nur allein bei den städtischen Jugendämtern. Dabei fehlen noch die 21 Landkreis-Jugendämter, die vom Hessischen Landkreistag vertreten werden. Das Ergebnis zeigt den immensen Aufwand der Jugendämter und begründet damit den Konnexitätsanspruch im Hinblick auf die entstehenden Personal- und Sachkosten. Pro Fall muss man von mindestens 150 Fachkraftstunden ausgehen, da die Verfahren nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch im Falle einer Meldung verpflichtend mit insoweit erfahrenen Fachkräften durchzuführen sind.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat deswegen die Geschäftsstelle gebeten, eine Klage aller Jugendhilfeträgerstädte vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen zu prüfen. Das Land hat sich nämlich wie immer genüsslich zurückgelehnt und ignoriert erneut, dass der Bund den Kommunen gemäß Art. 84 des Grundgesetzes Aufgaben gar nicht unmittelbar

übertragen kann. Es ist daher Pflicht des Landes im Bundesrat und im Ausführungsgesetzgebungsverfahren sich schützend vor die Städte, Landkreise und Gemeinden zu stellen und einen entsprechenden Kostenausgleich einzufordern. Das hat es erneut unterlassen.

Ähnlich sieht es mit den Ordnungsbehörden aus, wobei sich hier die Kosten noch nicht beziffern lassen: Die Übertragung der Zuständigkeit für die behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen (§§ 27 f. KCanG) durch § 2 KCanGZVO sowie die Verfolgung und Ahndung der daraus rührenden Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1-6 KCanG) auf die städtischen und Kreis-Ordnungsbehörden wird zu einem gesteigerten Aufwand der betroffenen Städte führen. Das Land müsste den Kommunen Geld und Personal zur Verfügung stellen, um die Aufgabe adäquat bewältigen zu können. Ein entsprechendes Signal des Landes ist bislang ausgeblieben.



Drogen lösen Kettenreaktionen aus, aus Sicht der Städte auch Kostenfolgen.



Aufnahme und Absetzung von Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetenversammlung

(Gi) Wie Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gelangen und wie sie ohne inhaltliche Beratung wieder von der Tagesordnung heruntergenommen werden können, sind Anfragen, die uns sehr häufig erreichen. Deshalb fassen wir unsere Ansicht dazu in diesem Beitrag zur Ihrer Information zusammen.

S. 2 i.V.m. 56 Abs. 1 S. 2 HGO ein Tagesordnungspunkt bei der Aufstellung der Tagesordnung dann verpflichtend zu berücksichtigen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dies verlangen (sog. Initiativrecht). Hierdurch soll einer Minderheit der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit gegeben werden, die Mehrheit von der Erforderlichkeit der

Abs. 1 S. 2 HGO muss der Tagesordnungspunkt jedoch zum Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung und Stadt gehören. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat demnach die Befugnis zur Prüfung, ob die Angelegenheit in die Organzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder die Verbandszuständigkeit der Stadt fallen (vgl.



Keine Sitzung ohne Tagesordnung: Auch hier bei der letztjährigen Vollversammlung der AG der Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher in Pfungstadt.

Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 S. 1 HGO durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat. Hierbei ist dem Vorsitzenden ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Dieser wird durch § 58 Abs. 5 S. 2, 3 HGO eingeschränkt.

Erstens ist nach den §§ 58 Abs. 5.

Diskussion und Beschlussfassung zu überzeugen. Soweit der Antrag erst nach Aufstellung der Tagesordnung eingeht, bedarf die Aufnahme des Gegenstands nach § 58 Abs. 2 HGO der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Aufgrund des Verweises auf § 56

BeckOK KommunalR Hessen/ENGELS HGO § 58 Rn. 18). Folglich bestand bei der hier anzunehmenden fehlenden Organzuständigkeit für den Vorsitzenden die Möglichkeit, die beantragte Angelegenheit vorweg nicht in die Tagesordnung aufzunehmen (sog. Prüfungs- und Verwerfungskompetenz).



Zweitens ist gemäß § 58 Abs. 5 S. 3 HGO eine Angelegenheit auch bei Anträgen einzelner Stadtverordneter oder Fraktionen in die Tagesordnung aufzunehmen, solange sie bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingehen. Die eben erfolgten Ausführungen zur Prüfungskompetenz des Vorsitzenden hinsichtlich der Organ- und Verbandszuständigkeit gelten auch hier (vgl. Hess. VGH, NVwZ-RR 2019, 581f.).

Von der Frage der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, ist jedoch dessen Absetzung zu trennen.

RAUBER/RISCH HGO HGO Erl. § 56 S. 7). Denn durch die Aufnahme in die Tagesordnung und deren Bekanntmachung wurde für die Öffentlichkeit sichtbar, dass die Minderheit eine Diskussion über die Angelegenheit begehrt. Ob diese dann tatsächlich erfolgt, ist jedoch für die Wahrung des Initiativrechts sowie des Minderheitenschutzes ohne Belang.

Sofern eine Angelegenheit entsprechend des oben genannten Initiativrechts oder Antragsrechts in die Tagesordnung aufgenommen wurde, ist den Antragstellern jedoch grundsätzlich Gelegenheit zu geben, den Tagesordnungspunkt zu begründen und weshalb es einer

und Verwerfungskompetenz kein Gebrauch gemacht hat), ist umstritten und eine Frage des Einzelfalls. Jedenfalls kann bei einem „offenbar kompetenzwidrig – unter Umständen wiederholt – gestellten“ Antrag diese Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Antrags auch unterbleiben (OVG NRW, DVBl. 1984, 155ff.). Sofern eine offensichtliche Nichtzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, sollte wohl den Antragstellern zumindest die Begründung des Antrags eingeräumt werden, bevor die Angelegenheit von der Tagesordnung ohne mündliche Aussprache abgesetzt wird.

Für die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt sich deshalb bei gewünschter Absetzung einer Angelegenheit folgendes Vorgehen: Zunächst sollte ein Verfahrensantrag auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Dieser kann durchaus mit der fehlenden Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung begründet werden. Sodann ist den Antragstellern die Gelegenheit einzuräumen, den auf ihre Veranlassung hin auf die Tagesordnung gesetzten Punkt zu begründen und die Beweggründe darzustellen. Anschließend kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit den Punkt von der Tagesordnung absetzen und zur weiteren Tagesordnung übergehen.



Die Stadtverordnetenversammlung hat entsprechend eines Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofes die Befugnis, die sachliche und inhaltliche Befassung mit der Angelegenheit abzulehnen und den Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abzusetzen (vgl. Hess. VGH, NVwZ 1988, 81). Dies verstößt auch nicht gegen das Initiativrecht der Antragsteller (vgl. SCHNEIDER/DREBLER/

Diskussion bedarf. Der Minderheit ist es folglich zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess der Stadtverordnetenversammlung einzubringen (vgl. BVerfG, DVBl. 1986, 227f.)

Ob dies auch dann der Fall ist, wenn die Angelegenheit trotz fehlender Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung in die Tagesordnung aufgenommen wurde (mithin der Vorsitzende von seiner Prüfungs-



Neue Fortbildungsangebote für Assistenzkräfte in 2025 – Seminarangebot des Hessischen Städtetages

(Wi) Der Hessische Städtetag bietet im kommenden Jahr wieder Fortbildungen für Assistenzkräfte an. In dieser Ausgabe möchten wir unser entsprechendes Angebot sowie damit verbunden unsere neue Dozentin Frau Irmtraud Schmitt vorstellen.

Frau Schmitt vermittelt ihren Erfahrungsschatz aus 25-jähriger Tätigkeit in der Managementassistentin verschiedener Unternehmen, ist zusätzlich Dozentin in diesem Bereich seit 1998 und hat bereits als Autorin mehrere Fachbücher rund um das Thema Office Management veröffentlicht. Sie setzt sich stark mit dem Wandel im Office und der neuen Form des Management Supports auseinander. Mit Dozentin Frau Irmtraud Schmitt bietet der Hessische Städtetag nun in 2025 folgende drei Seminare an:

• „Arbeiten im digitalen Büro“

Termin: 06.03.2025
Anmeldeschluss: 31.01.2025

Das Arbeiten im Office ändert sich frapierend: Immer kürzere Innovationszyklen, ständig neue Apps, Tools und KI mit revolutionären digitalen Assistenten wie ChatGPT. Agile Arbeitsmethoden und Digitalkompetenzen...

In diesem Seminar erfahren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche agilen Arbeitsmethoden es gibt, wie sie diese anwenden können und erhalten ein Refresh und Update für ihre Digitalkompetenz.

Mehr Informationen und Anmeldung unter:

[0306-W Seminar „Arbeiten im digitalen Büro“ | Seminare - Hessischer Städtetag](#)

• „Assistenz im Wandel – Essenzielle Kompetenzen für neue Formen der Chefentlastung“

Termin: 12.03.2025
Anmeldeschluss: 05.02.2025

• „Projektassistenz und Projektmanagement“

Termin: 09.09.2025
Anmeldeschluss: 04.08.2025

In diesem Seminar werden Besonderheiten der Projektarbeit herausgestellt, Prozesse und Abläufe in Projekten aufgezeigt, um diese in der Rolle als Assistenz umsetzen zu können.



Vielfältige Aufgaben im Assistenzbereich.

Die Assistenz von heute erlebt gerade einen tiefgreifenden disruptiven Wandel mit vielen neuen Herausforderungen. Viele Aufgaben werden immer komplexer, anspruchsvoller und die neue Managergeneration hält Einzug in die Führungsetagen.

Mehr Informationen und Anmeldung unter:

[0312-W Seminar „Assistenz im Wandel – Essenzielle Kompetenzen für neue Formen der Chefentlastung“ | Seminare - Hessischer Städtetag](#)

Mehr Informationen und Anmeldung unter:
[0909-W Seminar „Projektassistenz und -management“ | Seminare - Hessischer Städtetag](#)

Das komplette Seminarangebot 2025 finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://seminare-hess-staedtetag.de>

*Ihr Seminar-Team
des Hessischen Städtetages*

Zu den Autoren dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:
Kommunalfinanzen



Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalrecht



Referatsleiterin Tanja Pflug:
Bau- und Ordnungsrecht



Referatsleiter Michael Hofmeister:
Jugend und Soziales



Referatsleiterin Dr. Anja Wiesmeier:
Digitalisierung & Seminare



Referent Sascha Sauder:
Kommunalfinanzen



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages wünscht Ihnen, Ihren Familien und Freunden eine besinnliche Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr 2025.

Impressum

54. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 1702-0, Telefax: +49 (0)611 1702-17

eMail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Matthias Böhnke

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

Hessischer Städtetag, alle anderen: Shutterstock, pixabay.com

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.